

**Bescheinigung nach § 17a Eindämmungsverordnung
über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests
auf das Coronavirus SARS-CoV-2
mit negativem Testergebnis gegenüber dem Veranstalter
„Kirchensommer Brodowin“, der Ev.Kirchengemeinde Brodowin
für Besucher des Konzertes am
12.Juni 2021 um 19.30 Uhr**

Für den Besuch einer kulturellen Veranstaltung verlangt die derzeit geltende Verordnung die Vorlage eines gültigen Antigen-Selbsttests. Der Test kann bei einer offiziellen Teststelle absolviert werden oder selbstständig zu Hause (nicht älter als 24 Stunden) vorgenommen werden. Die Gültigkeit wird mit der eigenen Unterschrift im unten stehenden Formular bestätigt.

Diese Bescheinigung bitte zum Konzertbesuch vorlegen!
Solche Zettel liegen dann auch aus.
Selbsttests stehen aber leider (aus Kostengründen) nicht vor Ort zur Verfügung.

Angaben zur getesteten Person:

	Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
	Vollständige Anschrift:		
	Telefon:	Testdatum:	
	Bestätigung der Richtigkeit per Unterschrift:		

Aus der Verordnung:

§ 7

Veranstaltungen und Zusammenkünfte

(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die vorherige Terminvergabe an alle Besucherinnen und Besucher,
2. die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die
 - a) asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
 - b) negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
4. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,
5. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt auch auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Eingangsbereichen einschließlich der direkt zugehörigen Parkplätze,
6. das Erfassen von Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
7. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luft-getragener Viren verfügen